

An einem Dorfeingang erschienen aufgeregt einige Kinder, um mitzuteilen, daß auf dem Eise des 5 km entfernten Sees zwei Spielgefährten eingetrochen seien. Ein Motorradbesitzer vereinbarte daraufhin mit seinem Bruder, sofort zur Unglücksstelle zu fahren, um die Kinder zu retten zu versuchen. Die Aussicht einer Rettung war um so größer, je schneller es gelang, zur Unglücksstelle zu kommen. Aus diesem Grunde überschritt der Motorradfahrer im Einverständnis mit seinem Bruder die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit. Beide glaubten, richtig gehandelt zu haben, da der Motorradfahrer ein sicherer Fahrer war und auch die Straßenverhältnisse genau kannte. Kurz vor dem Erreichen des Sees kam das Motorrad in einer Kurve infolge der überhöhten Geschwindigkeit ins Schleudern und schlug eine Böschung hinunter. Führend der Fahrer mit leichten Prellungen davonkam, fand sein auf dem Sozius sitzender Bruder den Tod.

Es stellte sich nachträglich heraus, daß die beiden Kinder längst ertrunken waren, ehe die anderen Kinder zum Herbeiholen von Hilfe das Dorf erreicht hatten.

Obwohl durch die "Pflichtverletzung" (Fahren bei überhöhter Geschwindigkeit) ohne effektiven Nutzen ein Mensch den Tod gefunden hat, ist das Handeln des Motorradfahrers als gerechtfertigt anzusehen. Die moralisch-humanitäre Pflicht zur Rettung zweier Menschen aus höchster Lebensgefahr war höherwertig als die Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit durch einen versierten Motorradfahrer, der gute Straßenkenntnisse besaß. Daß das aner kennenswerte Vorhaben zur Rettung mißlang, kann dem Motorradfahrer nicht zur Last gelegt werden, d. h. er kann für den Tod seines Bruders in Anbetracht der Ausnahmesituation strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. In diesen und ähnlichen Fällen zeigt sich, daß die Entscheidung zu einer "Pflichtverletzung" im Interesse der Erfüllung einer höherwertigen Pflicht ergeht.

Bei der Pflichtenkollision wird der Handelnde mit dem Ziel der Abwendung eines der Gesellschaft oder einzelner Mitglieder drohenden Schadens tätig. Dabei wird entweder ein anderer, geringerer als der drohende Schaden herbeigeführt oder aber zumindest eine gesetzliche oder andere Pflicht verletzt, was u. U. ebenfalls zur Entstehung